

Satzung des Baumtierbundes e.V. – Verein zur Förderung der Verbundenheit von Mensch, Tier und Baum

in der Fassung der Beschlüsse vom 01.11.2015



§ 1 Name und Sitz des Vereins:

Der Verein führt den Namen „Baumtierbund e.V.“. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz “e. V.“ Der Sitz des Vereins ist Hohenthann.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es die Verbundenheit von Mensch, Baum und Tier zu fördern.

Im Besonderen bedeutet dies:

- *die Förderung des Tierschutzes*
- *die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes*

Der Satzungszweck wird im Bereich Tierschutz insbesondere verwirklicht durch:

Der Verein sorgt sich in Bezug auf den Tierschutz vor allem um Pferde. Zweck des Vereins ist es dabei, Pferden zu helfen, die von ihren Besitzern nicht artgerecht gehalten werden oder gar verwahrlost sind. Der Verein bemüht sich, betroffene Tiere an geeignete Plätze weiter zu vermitteln. Ferner ist der Verein bemüht in sehr dringenden Fällen (z.B. die drohende Tötung von Pferden) Notfall-Pflegestellen bereit zu stellen, wo die Pferde auf Vereinskosten vorübergehend tierärztlich versorgt, gefüttert und gepflegt werden. Der Verein betreibt allerdings kein Tierheim und keine dauerhafte Pflegestelle. Über die Aufnahme eines Tieres in die Notfall-Pflegestellen entscheidet ausschließlich der Vorstand in Übereinstimmung mit der Notfall-Pflegestelle.

Des Weiteren wird der Satzungszweck verwirklicht durch:

- Heimische Baum- und Straucharten wieder aufzuforsten – z.B. entlang von Bachläufen oder Wanderwegen



- Aufklärungsarbeit v.a. für Kinder und Jugendliche: hier soll das Verständnis für die Schönheit von Bäumen vermittelt werden und ihnen die Bedeutung für die Tierwelt, den Menschen und unserem Planeten näher gebracht werden. Weiterhin wird aufgezeigt, wie man mit der Umwelt und den Tieren respektvoll umgeht, wie in der Natur alles mit allem zusammenhängt und welchen Teil darin der Mensch hat
- Der Verein bereitet ausgewiesenen und anerkannten Experten eine Bühne, indem Veranstaltungen, unter seinem Dach organisiert werden. Hierbei ist es immer das Ziel, best-practice Beispiele zu zeigen und somit zum Mitmachen einzuladen, zu ermutigen und zu inspirieren
- Baumentierbund e.V. hat es sich zum Ziel gesetzt, den Menschen, die Natur und das Tier in einer sinnvollen und angemessenen Weise zu verbinden
- Der Verein strebt gemeinsame Projekte mit Kindergärten, Schulen und Hochschulen in der Region an, die den Vereinszweck dienlich sind

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.



8. Mitgliedschaft

a) Der Verein hat folgende Mitgliedschaften

- **ORDENTLICHE MITGLIEDER**

- **JUGENDMITGLIEDER**

- **FÖRDERMITGLIEDER**

- **EHRENMITGLIEDER**

b) **Ordentliches Mitglied** des Vereins kann jede volljährige Person sowie juristische Person werden, die bereit ist, Ziel und Zweck des Vereins insbesondere auch durch die Zahlung eines vollen Mitgliedsbeitrags zu unterstützen. Ordentliche Mitglieder haben volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung gem. § 10 Abs. 2 der Satzung.

c) **Jugendmitglied** kann werden, wer mindestens 14 Jahre alt ist.

d) **Fördermitglied** kann werden, wer Ziel und Zweck des Vereins durch einen höheren Mitgliedsbeitrag unterstützen möchte.

e) **Ehrenmitglied** kann werden, wer sich um den Verein verdient gemacht hat und vom Beirat vorgeschlagen und vom Vorstand mit dessen Zustimmung ernannt wurde. Ehrenmitglieder haben volles Stimmrecht.

9. Erwerb der Mitgliedschaft

a) Die Mitgliedschaft im Verein entsteht durch Beitritt zu dem Verein.

b) In dem Aufnahmeantrag ist zu erklären, welche Form der Mitgliedschaft angestrebt wird. In dem Mitgliedsantrag soll das Mitglied folgende Angaben machen: Art der Mitgliedschaft, Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Telefonnummer, E-Mail-Adresse. Zusätzlich wird die Motivation dem Verein beizutreten erfragt. Das Erheben, Verarbeiten, Speichern und Nutzen dieser personenbezogenen Daten ist für die Erfüllung des satzungsgemäßen Vereinszwecks und für die Mitgliederverwaltung erforderlich. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist bei Minderjährigen schriftlich vorzulegen.

c) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Nichtaufnahme steht dem Bewerber die Beschwerde zum Beirat zu, der endgültig entscheidet. Dem Antragsteller ist in jedem Fall die Gelegenheit zu persönlichem Gehör zu geben.

d) Der Eintritt wird mit der Aushändigung der schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

e) Zur Feststellung der Mitgliedschaft, ihres Erwerbs und ihres Verlustes sowie der Mitgliederzahlen genügt nach außen die Bescheinigung des Vorstands.



§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet – außer durch Tod – durch schriftliche Austrittserklärung, die mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen kann, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss.
2. Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Zahlung bereits fälliger Beiträge unterlässt. In der zweiten Mahnung ist unter Hinweis auf eine letzte Zahlungsfrist von einem Monat auf die bevorstehende Streichung hinzuweisen.
3. Den Ausschluss aus dem Verein kann der Vorstand aus wichtigem Grund beschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
 - a) wenn das Mitglied schuldhaft gegen seine sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten verstößt,
 - b) bei einem den Verein schädigenden Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins oder bei Störung des Vereinsfriedens
 - c) wenn es die Interessen des Vereins grob verletzt.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Der Beitrag ist innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres bzw. nach erfolgter Aufnahme in den Verein zu entrichten. Minderjährige Kinder von Mitgliedern sind beitragsfrei.
3. Die Beitragshöhe für juristische Personen bestimmt der Vorstand.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung**
- 2. der Vorstand**
- 3. der Prüfungsausschuss**

Alle Mitglieder der Vereinsorgane haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.



§ 7 Wahl des Vorstands

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem 3. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer

2. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 3. Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt.

3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren mit einfacher Mehrheit (mind. 50 % + 1 Stimme) der abgegebenen gültigen Stimmen mit der Maßgabe gewählt, dass das Amt fort dauert, bis ein neuer Nachfolger für das Amt gewählt ist. Wenn kein Bewerber die einfache Mehrheit erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt; in diesem ist derjenige Bewerber gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt für den Rest der Wahlperiode in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl. Alle Wahlen erfolgen durch die Abgabe von Stimmzetteln; die Mitgliederversammlung kann jedoch mit 3/4 Mehrheit beschließen, dass durch Akklamation abgestimmt wird.

4. Der Vorstand bestimmt einen Beirat mit bis zu sechs Mitgliedern, der den Vorstand berät und bei seinen Aufgaben unterstützt. Die Amtszeit der Beiräte richtet sich nach der des bestellenden Vorstandes, ist diese uneinheitlich, nach der Amtszeit des 1. Vorsitzenden. Wiederbestellung ist möglich. Die Beiräte haben ein Anwesenheitsrecht und Stimmrecht in den Vorstandssitzungen.

5. Der 1. Vorsitzende - im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende - beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder muss eine Vorstandssitzung innerhalb von 2 Wochen einberufen werden. Eine Mitteilung der Tagesordnung kann dabei unterbleiben. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder im Sinne des Absatz 1 geladen wurden und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder nach Absatz 1 anwesend ist. Jedes anwesende Mitglied von Vorstand und Beirat hat eine Stimme; eine Vertretung ist ausgeschlossen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Sitzungsleiters.

6. Die Mitglieder des Vorstandes und Beiräte führen ihre Ämter ehrenamtlich. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, so kann ein hauptamtlicher



Geschäftsführer und das unbedingt notwendige Hilfspersonal eingestellt werden. Vorstandsmitglieder und andere im Auftrag des Vereins ehrenamtlich tätige Personen bekommen ihre Aufwendungen in nachgewiesener Höhe vom Verein ersetzt. Wenn es die finanzielle Situation des Vereines zulässt, kann der Vorstand für ehrenamtlich und unentgeltlich im Auftrag des Vereins tätigen Personen die Zahlung einer Aufwandsentschädigung aus der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Führung der laufenden Geschäfte
- ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinendes,
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Jahresberichtes und Rechnungsabschlusses,
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen,
- die Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern,
- die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins,
- Satzungsänderungen, wenn dies infolge gerichtlicher oder gesetzlicher Maßnahmen erforderlich sein sollte, sowie redaktionelle Änderungen.

2. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereines so zu führen, dass der Vereinszweck bestmöglich verwirklicht wird. Der Vorstand legt die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder und deren Zuständigkeitsbereiche fest. Die interne Aufgabenverteilung und Vertretungsregeln können per Vorstandsbeschluss oder durch Erlass einer Geschäftsordnung geregelt werden.

3. In der ordentlichen Mitgliederversammlung berichtet der Vorsitzende oder ein vom ihm Beauftragter über die Tätigkeit des Vereines im Geschäftsjahr. Der Schatzmeister legt Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Vereines und berichtet über dessen wirtschaftliche Lage.



§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder. Der Vorstand muss einem zulässigen und begründeten Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats nach Eingang entsprechen. Die Einberufung sowohl der ordentlichen als auch einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat mit einer Frist von drei Wochen unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.

2. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses;
- Entlastung des Vorstandes;
- Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes;
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern;
- Festsetzung der Höhe des Beitrages für das nächste Geschäftsjahr;
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- Beschlussfassung über Satzungsänderung, außer in den unter § 7 Abs. 1 j festgelegten Fällen;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

3. Stimmberechtigt und zu Vereinsämtern wählbar, sind nur volljährige Mitglieder, die den laufenden Jahresbeitrag entrichtet haben.

4. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann Anträge zur Tagesordnung stellen. Anträge außerhalb der Tagesordnung müssen jedoch mind. 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich der Geschäftsstelle vorliegen.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen beziehungsweise Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Änderung der Satzung und die Vereinsauflösung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.



§ 10 Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 3 Jahren zwei Rechnungsprüfer mit der Maßgabe, dass das Amt fort dauert, bis neu gewählt wurde. Deren Aufgabe ist es, die Buchführung des Vereines zu überprüfen. Die Prüfung hat sich auf den Kassenbestand, die rechnerische Richtigkeit der Kassenunterlagen und auf die Einhaltung etwaiger Anweisungen der Mitgliederversammlung oder eines sonstigen Vereinsorgans zu erstrecken.

2. Die Rechnungsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über die Ergebnisse der Prüfung und unterbreiten demgemäß einen Vorschlag für die Entlastung des Vorstandes.

§ 11 Haftung

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 12 Geschäftsjahr und Jahresabschluss

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Jahresabschluss für ein Geschäftsjahr ist jeweils bis zum 31. März des darauffolgenden Jahres zu erstellen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Auflösung kann nur unter fristgerechter Ankündigung gem. § 9 Abs.1 c) in einer ordentlichen oder eine zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mind. 1/3 der Vereinsmitglieder teilnimmt. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist erneut eine Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Vereinsmitglieder beschlussfähig ist.



2. Bei Auflösung des Vereines wird der gesetzliche Vorstand nach § 26 BGB zu Liquidatoren bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Die Liquidatoren wickeln die verbleibenden Geschäftsangelegenheiten ab. Die Mitglieder erhalten bei der Auflösung des Vereines weder Zuwendungen noch sonstige Vermögensvorteile.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vereinsvermögen an den Deutschen Tierschutzbund - Landesverband Bayern e.V., eingetragen beim Amtsgericht München, (Register-Nr. VR 5666), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige tierschützerische Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 15 Allgemeines

Der / Die Vorsitzende ist berechtigt, mit Zustimmung des Vorstands, die Satzung zu ändern, wenn es infolge gerichtlicher oder gesetzlicher Maßnahmen erforderlich sein sollte. Er / Sie muss zeitnah die Mitglieder in einer Mitgliederversammlung oder in der vereinseigenen Zeitung oder durch die Post darüber informieren und in der nächsten Mitgliederversammlung über eine entsprechende Änderung der Satzung abstimmen lassen.